



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 270-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.360

Eingereicht am: 07.12.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Esseiva (Bern, FDP)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Neues Anordnungsmodell für Psychologinnen und Psychologen: Was ist geplant, um ihre Ausbildung zu unterstützen?

Seit dem 1. Juli 2022 gilt für psychologische Psychotherapien im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) neu das Anordnungsmodell, das das bisherige Delegationsmodell abgelöst hat. Dieses Modell soll die Situation bezüglich der Behandlung im Bereich der psychologischen Psychotherapie verbessern.

Gleichzeitig wurden die Ausbildungsanforderungen erhöht, um die Qualität zu gewährleisten. Nach dem Master werden neu drei statt wie bisher zwei Jahre klinische Praxis als Assistentin oder Assistent verlangt, bevor Leistungen zulasten der OKP verrechnet werden können. Mindestens ein Jahr davon muss in einem Spital absolviert werden, in dem psychologische und psychiatrische Behandlungen angeboten werden, die ein breites Spektrum an psychischen Erkrankungen abdecken.

Die Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030 weist auf die Notwendigkeit hin, psychiatrische und psychosoziale Ressourcen zu fördern. Die Ausbildung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten trägt dazu bei, den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften im Bereich der Psychiatrie zu decken.

Die Spitäler leisten einen Beitrag an die Grundbetreuung im Gesundheitswesen. Sie gewährleisten, dass qualifiziertes Personal in ausreichendem Ausmass zur Verfügung steht, angesichts der wachsenden Nachfrage nach psychotherapeutischer Behandlung. Die Ausbildung von Assistentinnen und Assistenten verlangt nach grossen internen Ressourcen für die Betreuung durch qualifizierte Psychologinnen und Psychologen, die mit derjenigen der Assistenzärztinnen und -ärzte vergleichbar ist.

Die Listenspitäler sind nicht verpflichtet, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auszubilden, und sie erhalten keine Abgeltung wie bei der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung (SpVG; BSG 812.11). Ein kantonaler Beitrag an die Ausbildung von Assistenzpsychotherapeutinnen und -therapeuten im Zusammenhang mit einer Ausbildungspflicht würde es ermöglichen, ein Bedürfnis des Gesundheitswesens zu befriedigen, den Zeitaufwand von qualifizierten Psychologinnen und Psychologen zur Betreuung von Assistentinnen und Assistenten zu entschädigen und langfristig eine hochwertige Ausbildung zu gewährleisten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches Finanzierungsmodell sieht er für die Ausbildungsanbieter vor, um die Anforderungen des BAG an die Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen dauerhaft zu erfüllen?
2. Hat er die Möglichkeit geprüft, die Weiterbildung in Psychologie in die Ausbildungsbestimmungen des Spitalversorgungsgesetzes (Art. 103–104 SpVG) aufzunehmen?

Verteiler

– Grosser Rat